

3. Sterbefälle nach wichtigsten Todesursachen

Todesursache	1962			1963			1962			1963		
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.
Anzahl						auf 10 000 Einwohner ¹⁾						
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands und Sowjetsektor von Berlin												
Insgesamt	233 995	113 049	120 946	222 001	107 411	114 590	136,8	146,4	128,9	129,4	138,4	122,0
darunter an:												
Tuberkulose	3 302	2 298	1 004	3 004	2 089	915	1,9	3,0	1,1	1,8	2,7	1,0
dar. Tuberkulose der												
Atmungsorgane	3 020	2 154	866	2 709	1 959	750	1,8	2,8	0,9	1,6	2,5	0,8
Gehirnblutung	30 727	12 493	18 234	30 249	12 129	18 120	18,0	16,2	19,4	17,6	15,6	19,3
Herzkrankheiten	41 684	20 621	21 063	40 129	19 748	20 381	24,4	26,7	22,5	23,4	25,4	21,7
Allgemeiner Arteriosklerose ²⁾	20 418	9 087	11 331	18 692	8 206	10 486	11,9	11,8	12,1	10,9	10,6	11,2
Krebs und anderen bösartigen												
Neubildungen ³⁾	37 267	18 265	19 002	38 728	19 117	19 611	21,8	23,7	20,3	22,6	24,6	20,9
Lungenentzündung	6 920	3 452	3 468	6 507	3 192	3 315	4,0	4,5	3,7	3,8	4,1	3,5
Unfallfolgen	7 404	4 535	2 869	6 241	4 207	2 034	4,3	5,9	3,1	3,6	5,4	2,2
Alterschwäche	15 681	5 870	9 811	11 013	4 044	6 969	9,2	7,6	10,5	6,4	5,2	7,4
Sowjetsektor von Berlin												
Zusammen	18 007	8 251	9 756	17 474	7 872	9 602	170,2	181,2	161,9	164,5	171,4	159,3
darunter an:												
Tuberkulose	316	208	108	195	131	64	3,0	4,6	1,8	1,8	2,9	1,1
dar. Tuberkulose der												
Atmungsorgane	295	200	95	171	122	49	2,8	4,4	1,6	1,6	2,7	0,8
Gehirnblutung	1 995	761	1 234	2 067	783	1 284	18,9	16,7	20,5	19,5	17,0	21,3
Herzkrankheiten	3 848	1 832	2 016	4 056	1 951	2 105	36,4	40,2	33,4	38,2	42,5	34,9
Allgemeiner Arteriosklerose ²⁾	1 743	757	986	1 606	624	982	16,5	16,6	16,4	15,1	13,6	16,3
Krebs und anderen bösartigen												
Neubildungen ³⁾	3 099	1 510	1 589	3 219	1 480	1 739	29,3	33,2	26,4	30,3	32,2	28,8
Lungenentzündung	432	207	225	518	252	266	4,1	4,5	3,7	4,9	5,5	4,4
Unfallfolgen	612	304	308	530	286	244	5,8	6,7	5,1	5,0	6,2	4,0
Alterschwäche	435	129	306	329	115	214	4,1	2,8	5,1	3,1	2,5	3,6

¹⁾ Durchschnittliche Bevölkerung. — ²⁾ Einschl. Gangrän. — ³⁾ Einschl. Neubildung der lymphatischen und blutbildenden Organe.

D. Unterricht und Bildung

Vorbemerkung

Allgemeinbildende Schulen: Ein Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ist nur für die Gesamtheit der allgemeinbildenden Schulen möglich, nicht mehr dagegen für die einzelnen Schularten.

Der Aufbau der allgemeinbildenden Schulen in der SBZ hat sich seit 1945 mehrfach verändert. Die jüngste Entwicklung ist durch das Schulgesetz vom 2. 12. 1959 eingeleitet worden; sie wurde weitergeführt durch das »Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem« vom 25. 2. 1965. Allgemeinbildende Schule für alle Kinder ist die zehnklassige »allgemeinbildende polytechnische Oberschule«. Daneben besteht eine »erweiterte polytechnische Oberschule«.

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Pflichtschule, die gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse vermittelt für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Sie gliedert sich in eine Unterstufe mit den Klassen 1 bis 3, eine Mittelstufe mit den Klassen 4 bis 6 und eine Oberstufe mit den Klassen 7 bis 10; (bisher Unterstufe mit den Klassen 1 bis 4 und Oberstufe mit den Klassen 5 bis 10) und hat im Zusammenhang mit der Polytechnisierung ihren Schwerpunkt in den mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Allgemeinbildende Schule mit den Klassen 11 und 12 (bisher Klassen 9 bis 12) mit naturwissenschaftlichem, neu- oder altsprachlichem Zweig; sie führt die Schüler zur Hochschulreife unter gleichzeitiger Erlangung eines Facharbeiterabschlusses (ohne berufliche Ausbildung = bisherige Oberschule). Der Übergang der Schüler an erweiterte Oberschulen erfolgt nach Abschluß der 10. Klasse (bisher nach Abschluß der Klasse 8).

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsschulen: Bei einem Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ist zu berücksichtigen, daß sich die Berufsschulpflicht in der SBZ auf Grund des Ausbaus der ehemaligen achtklassigen Grundschulen zu zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in zunehmendem Maße nur noch auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr erstreckt, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen nach der Erfüllung der 8- bzw. 9jährigen Vollzeitschulpflicht vom vollendeten 14. (teilweise 15.) Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Lehrzeit.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Anschließend an die Schulpflicht für den Besuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der Berufsschule.